DISZIPLINARKOMMISSION
am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Disziplinarerkenntnis

Die Disziplinarkommission am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ hat durch Mag. Yvonne Friedrich-Koizar als vorsitzendes Mitglied sowie HR Mag. Markus Loibl und Peter Böhm als weitere Mitglieder nach der am 30. Jänner 2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung in der Disziplinarangelegenheit gegen die Beschuldigte X, geb. xx folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Beschuldigte ist **schuldig**,
als Leiterin der Volksschule Y

1. die Verwendung von Sponsorengeldern, die seit 2015 an die Schule geflossenen sind, im Ausmaß von € 8.711,06 (Schulfotograf S. und Schulartikellieferant K.) zuzüglich eines Einnahmenüberschusses aus den Jahren vor 2015 im Ausmaß von € 751,54, sohin gesamt € 9.462,60, für schulbezogene Zwecke nicht schlüssig belegen zu können,
2. versucht zu haben die Verwendung der unter Z 1. angeführten Sponsorengelder durch von ihr im Jänner 2022 manipulierte Rechnungen aus den Jahren 2015 bis Dezember 2021 (z.B. Änderung des Rechnungsadressaten; Änderung des Rechnungsdatums) zu belegen und
3. die widmungsgemäße Weiterleitung der unter Z 1. angeführten Sponsorengelder an den Elternverein dieser Schule nicht durchgeführt zu haben

und hat dadurch ihre Dienstpflicht gemäß § 29 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 LDG 1984 verletzt.

Gegen die Beschuldigte wird für die angeführten Dienstpflichtverletzungen gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 LDG 1984 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe von **einem Monatsbezug** verhängt.

Der Beschuldigten wird gemäß § 86 Abs. 2 LDG 1984 kein Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt. Die eigenen Kosten hat sie selbst zu tragen.

Begründung

Die Beschuldigte steht seit 1. Mai 1990 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

zum Land Niederösterreich und wurde zuletzt an der Volksschule Y als Schulleiterin eingesetzt. Seit 1. September 2022 befindet sich die Beschuldigte im Ruhestand.

Die Bildungsdirektion für NÖ hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt mit Schreiben vom 3. März 2022 über die gegen die Beschuldigte bestehende Verdachtslage in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 18. März 2022 erstattete die Bildungsdirektion für NÖ bei der Vorsitzenden der Disziplinarkommission eine Disziplinaranzeige gegen die Beschuldigte wegen der im Einleitungsbeschluss vom 31. Mai 2022 vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen.

Mit Einleitungsbeschluss der Disziplinarkommission vom 31. Mai 2022 wurde das Disziplinarverfahren gegen die Beschuldigte eingeleitet. In diesem Beschluss wurde ausgesprochen, dass das eingeleitete Disziplinarverfahren bis zum Eintritt einer der in § 82 Abs. 3 LDG 1984 genannten Umstände als unterbrochen gilt. Gegen den Einleitungsbeschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Mit Urteil des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 30. September 2022 wurde die Beschuldigte von dem gegen sie erhobenen Vorwurf „von 2015 bis 2021 als Beamtin unter Ausnützung der ihr durch ihre Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit, nämlich als Volksschuldirektorin, ein ihr anvertrautes Gut, nämlich Bargeld in der Höhe von zumindest € 6.514,08, sich mit dem Vorsatz zugeeignet habe, sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern“ rechtskräftig freigesprochen.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 14. Oktober 2022 wurde das Strafverfahren gegen die Beschuldigte hinsichtlich des Vorwurfes der Urkundenfälschung mit einer diversionellen Erledigung beendet.

Am 30. Jänner 2023 fand eine öffentlich mündliche Disziplinarverhandlung statt.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender **Sachverhalt**:

Die Beschuldigte war im Zeitraum 1. September 2007 bis zu ihrer Leitungszurücklegung im März 2022 Leiterin der Volksschule Y. Mit 1. September 2022 hat sie ihren Ruhestand angetreten.
Die Beschuldigte hat ab Beginn ihrer Leiterfunktion im Jahre 2007 die schulischen Einkäufe geregelt. Diese Einkäufe wurden unter anderem bei der Firma K für

Schulbücher und bei der Firma Photo S für Schulfotos getätigt.

Am 6. Dezember 2021 kamen die Lehrerinnen VOL E und VOL G (zum damaligen Zeitpunkt Leiter-Stellvertreterin, nunmehr Schulleiterin der Volksschule Y) zu einem Gespräch mit SQM Mag. K und SQM P in die Außenstelle. Die Lehrerinnen berichteten von zwei Rechnungen über dieselbe Leistung mit unterschiedlichen Beträgen und deshalb durchgeführten weiteren Recherchen und gefundenen Unstimmigkeiten zu Einnahmen und Ausgaben. Hintergrund war der, dass Heftpakete pro Schulkind bei der Firma K bestellt wurden und es sich im Nachhinein herausstellte, dass der Bedarf um ein Schulkind weniger war. VOL E hat bei der Firma K angerufen und dies mitgeteilt. Sie erhielt dann per Mail zwei Rechnungen von der Firma K mit unterschiedlichen Beträgen.

Wenn die Beschuldigte bei der Firma K eingekauft hat, wurden ihr gegenüber zwei Rechnungen mit unterschiedlichen Beträgen ausgestellt. Eine Rechnung hatte die Bezeichnung „von Kindern bezahlen“ und die andere Rechnung „bitte einzahlen“. Der Betrag der Rechnung „bitte einzahlen“ war ca. um 10% niedriger als der Betrag der Rechnung „von Kindern bezahlen“. Die Beschuldigte hat bei einer Bestellung das Bargeld von den Schülerinnen und Schülern laut Rechnung „von Kindern bezahlen“ eingesammelt und nur den niedrigeren Betrag laut Rechnung „bitte einzahlen“ an die Firma K überwiesen. Die Beschuldigte hat die ihr überbleibenden Differenzbeträge in einem braunen Tascherl in bar verwahrt, von welchem außer der Beschuldigten niemand Kenntnis hatte. Es wurde somit von den Erziehungsberechtigten der Schulkinder unwissentlich mehr bezahlt, als die Bestellung tatsächlich kostete. Diese Doppelrechnungen der Firma K sollten eine Art Sponsoring für die Volksschule Y darstellen, da der Differenzbetrag dieser beiden Rechnungen bei der Schule verblieb und dieser frei zur Verfügung stand. Weder die Erziehungsberechtigten der Kinder noch das andere Lehrpersonal wusste von dieser Systematik des Sponsorings durch die Firma K.

Die Beschuldigte hat über die Anschaffungen, welche sie mit dem Geld aus dem braunen Tascherl bezahlte, keine Belege aufbewahrt. Sie konnte auch keinen Nachweis erbringen, dass die Sponsorgelder nur für schulische Zwecke verwendet worden sind. Auch hat sie dieses Geld nicht an den Elternverein weitergeleitet.

Bei Fotobestellungen bei der Firma Photo S erhielt die Beschuldigte nie Rechnungen, sondern es wurde immer nur anhand von Lieferscheinen in bar abgerechnet. Auch bei der Firma Photo S gestaltete sich das Sponsoring und die Verwendung des Sponsorengeldes durch die Beschuldigte gleich wie bei der Firma K.

Die Beschuldigte kann die Verwendung von den seit 2015 an die Schule geflossenen

Sponsorengeldern im Ausmaß von € 8.711,06 (Schulfotograf S und Schulartikellieferant K) zuzüglich eines Einnahmenüberschusses aus den Jahren vor 2015 im Ausmaß von € 751,54, sohin gesamt € 9.462,60 nicht schlüssig belegen.

Im Dezember 2021 wurde die Beschuldigte zu einem Gespräch mit SQM Mag. K und SQM P geladen. Darin wurde sie mit den Vorwürfen ihr gegenüber konfrontiert und gebeten, Belege vorzulegen, um nachzuweisen, wie das „Sponsorengeld“ aus dem braunen Tascherl verwendet wurde.

Die Beschuldigte hat über die schulischen Anschaffungen, welche sie mit dem Geld aus dem braunen Tascherl bezahlte, keine Belege aufbewahrt. Aus Angst vor den Konsequenzen hat sie an einem Ferientag im Jänner 2022 die Rechnungen (von 2015 bis Dezember 2021) die sie gefunden hatte manipuliert (z.B. Änderung des Rechnungsadressaten, Änderung des Rechnungsdatums) um nachzuweisen, wie das Geld aus der braunen Tasche verwendet worden ist. Die Beschuldigte hat dann SQM Mag. K diese manipulierten Rechnungen und aufgefundene Rechnungen, die bereits von der Gemeinde bzw. vom Finanzamt bezahlt wurden (Anlage 5), als Nachweis vorgelegt.

Es kann sohin weder festgestellt werden, dass die Beschuldigte die ihr überbleibenden Differenzbeträge bei Bestellungen bei den beiden Firmen für sich persönlich verwendet hat noch, dass diese nur für schulische Zwecke verwendet worden sind.

Beweiswürdigung:
Die entscheidungsrelevanten Feststellungen stützen sich im Wesentlichen auf den unbedenklichen Disziplinarakt und auf die Einvernahme und das Geständnis der Beschuldigten sowie die Einvernahme der Zeugen SQM Mag. K, VOL E, VOL G, Elternvereinsobfrau H und Dr. H in der mündlichen Verhandlung vom 30. Jänner 2023. Die Beschuldigte hat in der Disziplinarverhandlung offen gestanden, dass sie keinerlei Belege über die Verwendung der Differenzbeträge vom braunen Tascherl aufbewahrt und sie Rechnungen aus der Anlage 5 manipuliert hat. Dieses Geständnis steht auch in Übereinstimmung mit den Zeugenaussagen. Es konnte nicht mit der für ein Disziplinarverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass die Beschuldigte die Differenzbeträge für sich privat verwendet hat, aber auch nicht, dass diese nur für schulische Zwecke verwendet worden sind.

Die Disziplinarkommission hat erwogen:
Gemäß § 29 Abs. 1 LDG 1984 ist der Landeslehrer verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden

Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

Gemäß § 29 Abs. 2 leg.cit. hat der Landeslehrer in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Die Pflicht gemäß § 29 Abs. 2 LDG 1984 verletzt der Landeslehrer immer dann, wenn er durch ein inner- oder außerdienstliches Verhalten bei Dritten Bedenken dagegen auslöst, dass er bei der Vollziehung immer rechtmäßig vorgehen werde und damit seine Glaubwürdigkeit einbüßt.
Das von dieser Bestimmung geschützte Rechtsgut liegt nach Auffassung des VwGH in der allgemeinen Wertschätzung, die das Beamtentum in der Öffentlichkeit genießt, damit in der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und des dafür erforderlichen Ansehens der Beamtenschaft (vgl. VwGH 22.05.2019, Ro 2019/09/0005). Die Worte "in seinem gesamten Verhalten" in § 29 Abs. 2 LDG 1984 lassen den Schluss zu, dass hiedurch nicht nur das Verhalten im Dienst gemeint ist, sondern auch außerdienstliches Verhalten, wenn Rückwirkungen auf den Dienst entstehen (vgl. VwGH 26.02.2009, 2007/09/0104). Es kommt jedenfalls darauf an, ob das vorgeworfene Verhalten seinem objektiven Inhalt nach geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch den Beamten in Frage zu stellen. Es kommt weder auf die öffentliche Begehung der Tat noch darauf an, ob das Verhalten des Beamten in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist (vgl. VwGH 20.11.2003, Ro 2019/09/0005).

Gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. hat der Leiter die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Gemäß § 41 Abs. 1 leg.cit. ist es der Landeslehrperson verboten, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es der Landeslehrperson verboten, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer oder einem Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung gilt eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1, soweit die Landeslehrperson nicht die Absicht verfolgt, sich oder einer oder einem Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Zu Spruchpunkt I:

Die Beschuldigte hat in ihrer Funktion als Schulleiterin keine Belege über die schulischen Anschaffungen aufbewahrt, welche sie mit dem Differenzgeld aus dem braunen Tascherl beglichen hatte. Sie hat damit die ihr als Schulleitung obliegende Organisations- und administrativpflicht in gröbster Weise verletzt.
Die nicht nachweisbare Verwendung solcher Gelder stellt einen Missbrauch der Vertrauensstellung als Schulleitung dar.
Sponsorengelder werden zudem nicht als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert eingestuft.

Die Beschuldigte hat in ihrer vormaligen Funktion als Schulleitung ebenso Rechnungen manipuliert, damit sie der Schulaufsicht nachweisen konnte, wie sie das Sponsorengeld angeblich verwendet hat. Die auch strafrechtlich relevante Manipulation von Rechnungen durch die Beschuldigte schädigt das Ansehen der Lehrerschaft massiv. Das vorsätzliche Manipulieren von Rechnungen stellt einen schwerwiegenden Vertrauensbruch in finanziellen Belangen gegenüber dem Dienstgeber dar. Die Beschuldigte hat durch diese Tathandlung die ihr vorgesetzten Organe bezüglich Rechnungsbelege vorsätzlich getäuscht.

Diese schwerwiegende Missachtung ihrer vormaligen Vorbildwirkung als Schulleitung gegenüber dem Lehrpersonal am Schulstandort ist geeignet, grundlegend das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer schulischen Aufgaben sowie das Ansehen des Lehramtes in der öffentlichen Meinung, insbesondere jenes der Elternschaft der Volksschule Y sowie des Elternvereins an diesem Standort, zu zerstören und dem Berufsstand der Pädagoginnen und Pädagogen in der Öffentlichkeit einen beträchtlichen Schaden zuzufügen.

Für die Disziplinarkommission steht daher fest, dass die Beschuldigte durch ihr gesetztes disziplinarwidriges Verhalten Dienstpflichtverletzungen gemäß § 29 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 LDG 1984 begangen hat.

Zu Spruchpunkt II (Strafbemessung):

Hinsichtlich der Strafbemessung ist gemäß § 71 Abs. 1 LDG 1984 für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung ausschlaggebend. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen.

Weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.
Gemäß § 71 Abs. 2 LDG 1984 ist für den Fall, dass durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen wurden und über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt wird, nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Von der Disziplinarkommission wurden das Manipulieren von Rechnungen und die Nichtbelegbarkeit von Anschaffungen aus Sponsorengeldern als schwere Dienstpflichtverletzungen angesehen.

Straferschwerungsgründe konnten keine festgestellt werden.

Strafmildernd wurden das Geständnis der Beschuldigten und ihre Unbescholtenheit gewertet.

Die Beschuldigte verdient ca. € 2.314,-- netto pro Monat, ist Hälfteeigentümerin eines Reihenhauses und es treffen sie keine Sorgepflichten.

Die Geldstrafe in der Höhe von einem Monatsbezug erscheint insgesamt ausreichend und angemessen, um die Beschuldigte in Zukunft von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten, zumal sie inzwischen in Pension ist, und um ihr die Schwere ihrer Dienstpflichtverletzung vor Augen zu führen.

Generalpräventive Erwägungen spielten bei der Festsetzung des Strafausmaßes ebenfalls eine Rolle, da schon alleine die Tatsache der Durchführung eines Disziplinarverfahrens der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrpersonen entgegenwirkt.

Zu Spruchpunkt III:
Der Beschuldigten werden gemäß § 86 Abs. 2 LDG 1984 keine Verfahrenskosten auferlegt. Die aus der Beziehung des Verteidigers erwachsenen Kosten hat die Beschuldigte selbst zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides

schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Disziplinarkommission einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, Datum des Bescheides als Zeitraum und Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.